

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 16

Zur Methodenfrage der Rechtssoziologie

Über die wissenschaftstheoretische Möglichkeit,
die Rechtssoziologie wie eine Naturwissenschaft zu betreiben

Von

Dr. Jürgen Tiemeyer



Duncker & Humblot · Berlin

JÜRGEN TIEMEYER

Zur Methodenfrage der Rechtssoziologie

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 16

Zur Methodenfrage der Rechtssoziologie

Über die wissenschaftstheoretische Möglichkeit
die Rechtssoziologie wie eine Naturwissenschaft zu betreiben

Von

Dr. Jürgen Tiemeyer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers

Der Streit um den Wissenschaftscharakter der Soziologie und damit auch der Rechtssoziologie hängt mit der Einstellung zu einer allgemeinen wissenschafts-theoretischen Methodenfrage zusammen: Ergeben sich aus den unbestreitbaren Fakten der Gesellschaftlichkeit und der Geschichtlichkeit menschlichen Lebens im allgemeinen und des Rechts als eines menschlichen Gesellschaften eigentümlichen Phänomens im besonderen prinzipielle Hindernisse für Forschungsverfahren, die man als „naturwissenschaftliche“ zu bezeichnen pflegt? Oder sind auch die Vorgänge des Soziallebens in den raum-zeitlichen Zusammenhang derart eingeordnet, daß sie in diesem allgemeinen Sinn als „Naturerscheinungen“ anzusehen und einer entsprechenden wissenschaftlichen Behandlung und Betrachtung zugänglich sind?

Dies ist der Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Sie greift nicht nur durch die Themenstellung, sondern auch durch ihre Ergebnisse über den Bereich der Rechtssoziologie hinaus und zeigt, daß vieles, was unter der Flagge „Soziologie“ segelt, insbesondere die sog. geisteswissenschaftliche-dialektische Richtung, nicht das Ergebnis empirischer Sozialforschung, sondern sozialphilosophische Spekulation bzw. sozialpolitische Präntention ist, obwohl eine echte empirische Sozialforschung und eine darauf gegründete empirische Soziologie durchaus möglich ist. Das Phänomen „Recht“ kann und darf nicht nur unter normativen und geschichtlich-verstehenden Blickwinkeln, sondern auch unter anderen Aspekten betrachtet werden. Ein Ausschluß anderer Denkweisen als der geisteswissenschaftlichen wäre — nach der Meinung des Verfassers — unerlaubter, nicht begründbarer Dogmatismus: „Die Rechtswirklichkeit ist unzureichend erkannt, sofern sie nicht auch wie ein Teil der Natur erforscht wird. Gesetzmäßigkeiten im gesellschaftlichen Bereich ermöglichen und erfordern eine generalisierende Erklärung des Phänomens Recht.“

Berlin, im Frühjahr 1969

Ernst E. Hirsch

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

§ 1 Die Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit des Rechts	11
---	----

Zweiter Abschnitt

Über die Behauptung, daß im Gegenstandsbereich der Rechtssoziologie keine Gesetzmäßigkeiten vorhanden seien	13
--	-----------

§ 2 Der absolute Zufall und die objektive und subjektive Freiheit	14
1. Der objektiv absolute Zufall im Bereich der unbelebten Natur	15
a) Die Bedeutung der neueren Erkenntnisse der Physik in bezug auf die Geltung des Kausalprinzips	15
b) Die Geltung des Kausalprinzips in erkenntnistheoretischer Sicht	18
c) Die Existenz einer subjektunabhängigen physikalischen Realität (Standortbestimmung des objektiv absoluten Zufalls)	19
2. Der objektiv absolute Zufall und die objektive Freiheit im gesellschaftlichen Bereich	23
a) Die Wirklichkeit des objektiv absoluten Zufalls	26
b) Die objektive Freiheit des einzelnen	28
c) Der Charakter der „Bestimmtheit“ des Rechts im Verhältnis zur sozialen Wirklichkeit	35
3. Der subjektiv absolute Zufall und die subjektive Freiheit im Bereich der unbelebten Natur und im gesellschaftlichen Bereich	38
a) Die Erscheinung des subjektiv absoluten Zufalls	39
b) Die Erscheinung der subjektiven Freiheit	42
§ 3 Der relative Zufall und die individuelle Freiheit	43
1. Der relative Zufall	43
2. Die individuelle Freiheit	45
a) Die potentielle individuelle Freiheit	45
b) Die virtuelle individuelle Freiheit	46

§ 4 Das allgemeine Verhältnis von Zufall und Freiheit zur Notwendigkeit	47
§ 5 Die Wandelbarkeit des Rechtsinhalts	49
§ 6 Der Einwand aus der Einmaligkeit sozialer Erscheinungen	50
1. Das Verhältnis von einmaliger Wirklichkeit und Gesetzmäßigkeit	51
a) Die generelle Einmaligkeit als die im sozialen Bereich herrschende Gesetzmäßigkeit	52
b) Die Einmaligkeit natürlicher Geschehensabläufe	53
c) Die Abstraktheit der Gesetzmäßigkeit	53
d) Die Auflösung der Gesetzmäßigkeit durch individuelle Abwandlung	54
2. Die Einmaligkeit von Geschehenstypen	58
§ 7 Die „Existenz“ von Gesetzmäßigkeiten	58

Dritter Abschnitt

Die Auffindbarkeit von Gesetzmäßigkeiten im sozialen Geschehen	60
§ 8 Die Komplexität sozialer Erscheinungen	60
§ 9 Die Erfassung der Verursachung im Geschehensablauf	62
§ 10 Die praktische Bedeutung durchgehender Bestimmtheit der Realität für die naturwissenschaftliche Denkweise	65
§ 11 Die Induktionsproblematik	66

Vierter Abschnitt

Die Eigenart naturwissenschaftlicher Aussagen	72
§ 12 Die mögliche Exaktheit der Rechtssoziologie	72
1. Der Begriff der Exaktheit (ideale und real-bedingte Exaktheit)	73
2. Die Exaktheit des Messens und des Zählens	75
3. Die exakte Erfassbarkeit geistig-seelischer Vorgänge	77
a) Das Qualitative und das Quantitative	78
b) Die Messung der Intelligenz als Beispiel quantitativer Bestimmung geistig-seelischer Vorgänge	80

Inhaltsverzeichnis	9
4. Die Exaktheit der Begriffsbildung	81
5. Die mathematische Exaktheit	83
§ 13 Die Tragweite von Gesetzesaussagen	86

Fünfter Abschnitt

§ 14 Die Adäquanz eines „naturwissenschaftlichen Verfahrens“	92
--	----

Literatur	100
------------------	-----

Erster Abschnitt

§ 1 Die Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit des Rechts

Recht ist das Ergebnis mannigfacher Faktoren des Soziallebens. Seine spezifischen und unmittelbaren Grundlagen sind erst in der Gesellschaft zu finden; es kann niemals in jener Unabhängigkeit vom menschlichen Verhalten auftreten wie etwa physikalische oder chemische Prozesse¹. Recht und Gesellschaft sind aus diesem Blickwinkel weder identisch noch voneinander unabgrenzbar².

Mit der Gesellschaftlichkeit des Rechts hängt seine Geschichtlichkeit zusammen. Mannigfaltigkeiten sozialer Verhaltensweisen enthalten notwendig einen geschichtlichen Charakter, wenn sie umfassend betrachtet werden.

Der normative Charakter des Rechts schließt nicht aus, daß Recht etwas ist, das in der Erfahrung angetroffen werden kann. Denn das im Recht enthaltene Sollen ist im Sein festgelegt³; Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit bedeuten immer auch Raumzeitlichkeit. Ebenso unverkennbar ist aber umgekehrt Raumzeitliches nicht immer Gesellschaftlich-Geschichtliches. Die klassischen Naturwissenschaften untersuchen Raumzeitliches, das nicht gesellschaftlich-geschichtlich ist. Man kann sagen, daß sie die Gegenstände der Erfahrung (in der Regel) generalisierend erklären. Die Gegenstände des gesellschaftlich-geschichtlichen Bereichs werden, obwohl auch sie im raumzeitlichen Zusammenhang stehen, einem derartigen Verfahren meistens nicht unterzogen; Sachverhalte, die aus subjektiven Elementen gebildet sind, werden dann stattdessen (grob gesagt) individualisierend verstanden und von den sogenannten Geisteswissenschaften behandelt (vgl. etwa die Geschichtswissenschaft).

¹ Barna *Horváth*, Rechtssoziologie, S. 1 f.

² Vgl. aber Hans *Kelsen*, Eine Grundlegung der Rechtssoziologie, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 39, S. 839 (876), der behauptet, eine Rechtssoziologie könne nicht als selbständige Wissenschaft bestehen; eine Soziologie des Rechts werde zu einer Soziologie der Gesellschaft überhaupt, „weil sich *soziologisch* der Begriff des Rechts nicht abgrenzen läßt“.

³ Zum Verhältnis von Sein und Sollen und über die Seinskriterien, die für eine Rechtsordnung ausschlaggebend sind, vgl. Ernst E. *Hirsch*, Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, S. 27, Was kümmert uns die Rechtssoziologie? in *Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge*, S. 40 u. ff., 44 ff.; Manfred *Rehbinder*, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich, S. 98 ff., 108 ff.

Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit des Rechts fungieren nicht nur als Postulate der Rechtssoziologie, sondern können durchaus auch begrenzende Wirkung auf ein bestimmtes wissenschaftliches Vorgehen haben, indem sie einzig ein „geisteswissenschaftliches Verfahren“ zulassen.

Trotzdem ist *Horváth* nicht geneigt, sich mit einer individualisierend-verstehenden Erkenntnisart der Rechtssoziologie zu begnügen; er hebt wiederholt hervor, daß die Rechtssoziologie auch generalisierend-erklärend vorgehen müsse⁴. *Kraft* weist darauf hin, daß die rechtlichen sozialen Erscheinungen wie alle Erscheinungen des Soziallebens in Raum und Zeit unter Naturgesetzen ständen und deshalb dem Ideal nach eine quantitativ-naturgesetzliche Deutung verlangten. Innerhalb des Bereiches der Natur könne man zwischen Naturerscheinungen im engeren Sinne und Erscheinungen des Menschenlebens unterscheiden; dabei sei aber bereits ausschlaggebend, daß auch die Erscheinungen des Menschenlebens in den raumzeitlichen Zusammenhang eingeordnet sind, so daß sie in diesem allgemeinen Sinn Naturerscheinungen blieben⁵.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob Rechtssoziologie von diesem Standpunkt aus betrieben werden kann oder ob sich aus der Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit des Rechts prinzipielle Beschränkungen für ein „naturwissenschaftliches Verfahren“ ergeben.

⁴ Barna *Horváth*, Rechtssoziologie, S. 3 u., 9 u. f., 11 u. f., 62 f., 82 u.

⁵ Julius *Kraft*, Vorfragen der Rechtssoziologie, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 45, S. 1 (20).

Zweiter Abschnitt

Über die Behauptung, daß im Gegenstandsbereich der Rechtssoziologie keine Gesetzmäßigkeiten vorhanden seien

Das gesellschaftliche Leben wird gern gekennzeichnet als Reich der Freiheit und des Zufalls und in dieser Hinsicht grundlegend unterschieden von der unbelebten Natur, die als Reich der Notwendigkeit angesehen wird. Daraus könnten sich bereits erhebliche Bedenken gegen die Möglichkeit einer Rechtssoziologie als generalisierend-erklärender Wissenschaft ergeben. Denn eine kausal-explikative Methode scheint für die Erkenntnis von rein Zufälligem nicht geeignet zu sein, weil sich für zufällige Abläufe und Strukturen kaum hinreichend charakteristische Ursachen aufweisen lassen werden.

Ein anderer etwas umfassenderer Blickwinkel führt zum selben Einwand und erläutert ihn: Wissenschaftliche Erklärungen setzen nach *Becher* Gesetzmäßigkeit der zu erforschenden Wirklichkeit voraus¹. Wird nun in den Naturwissenschaften ein sogenanntes Naturgesetz zum Zwecke der Erklärung aufgestellt, so enthält es wohl die Behauptung, daß immer, wenn eine bestimmte Erscheinung oder eine bestimmte Gruppe von Erscheinungen auftritt, eine bestimmte andere Erscheinung (Erscheinungsgruppe) folge. Dabei werden die einander folgenden Erscheinungen nicht nur als zeitlich oder räumlich zusammenstehend, sondern als (durch ein Band) miteinander zusammenhängend betrachtet. Diese behauptete Verknüpfung in der Abfolge der Erscheinungen ist es, die durch ein Dazwischentreten des Zufalls aufgehoben werden könnte.

Die bloße Feststellung, daß überhaupt im gesellschaftlichen Bereich etwas geschieht, das Zufall genannt werden kann, ist deshalb für weitere Folgerungen genauso wenig ausreichend, wie die Erkenntnis des Gegenteils. Immer ist auch der genaue Treffpunkt des Zufälligen festzulegen. Wer sich von dieser Überlegung nicht leiten läßt, kann leicht vom Zufall sprechen und mit ihm schon Notwendigkeit, weil sie eine Kehrseite des Zufalls ist, ausschließen, ohne daß er sich zuvor fragt, welchen Begriff

¹ Erich *Becher*, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften, S. 233 o.; vgl. Wolfgang *Stegmüller*, Das Problem der Kausalität, in Probleme der Wissenschaftstheorie, S. 176 ff.